



**Stadtteil Morlautern
Bebauungsplan "Waldhof"**

A. Textliche Festsetzungen

(Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997, Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 27.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993, Planzeichenverordnung (PlanzV90) in der Fassung vom 18.12.1990, Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998).

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 (1) BauGB i.V.m. BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 Entsprechend der Planzeichnung wird ein "Allgemeines Wohngebiet" – WA
(§ 4 BauNVO) festgesetzt.

Folgende Einrichtungen, die nach § 4 (2) BauNVO allgemein zulässig sind, sind nach § 1 (5) BauNVO nur ausnahmsweise zulässig:

- Der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Folgende Einrichtungen, die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind nach § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 – 21a BauNVO)

1.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch:

- die Grundflächenzahl (GRZ),
- die Geschossflächenzahl (GFZ),
- die Zahl der Vollgeschosse

1.2.2 Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Grund- und Geschossflächenzahlen sind Höchstwerte.

1.2.3 Die Grund- und Geschossflächenzahl entlang der Turmstraße im festgesetzten WA1 orientiert sich an der bestehenden Bebauung bzw. an den festgesetzten Baugrenzen.

1.2.4 Gemäß § 16 (6) BauNVO kann bei Hanglage ein weiteres Geschoss als Ausnahme zugelassen werden, wenn die festgesetzte Geschossflächenzahl nicht überschritten wird und Abgrabungen des vorhandenen Geländes von nicht mehr als einem Meter notwendig werden.

1.2.5 Bei der Ermittlung der Geschossfläche müssen gemäß § 20 (3) BauNVO die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitgerechnet werden.

1.2.6 Bei der Ermittlung der Grundfläche sind nach § 19 (4) BauNVO die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen mitzurechnen.

1.2.7 Gemäß § 19 (4) Satz 4 BauNVO sind die Grundflächen von Stellplätzen und Zufahrten von Stellplätzen und Garagen, die mit wasserdurchlässigen Baumaterialien hergestellt werden sowie Garagen mit fachgerechter Dachbegrünung, bei der Ermittlung der Grundflächenzahl nicht mitzurechnen.

1.2.8 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB auf zwei Wohnungen je Wohngebäude begrenzt, wobei die zweite Wohneinheit eine maximale Wohnfläche von 30 qm nicht überschreiten darf.

1.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)

1.3.1 Offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

1.4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß § 23 (3) BauNVO festgesetzt.

1.5 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

- 1.5.1 Geplantes Wohngebiet (WA):
Überdachte Stellplätze und Garagen sind gemäß § 12 (6) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Ausnahmsweise können Stellplätze und Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, wenn Grundstückszuschnitt und Geländeprofil dies erforderlich machen und städtebaulich gestalterische Belange berücksichtigt werden.

- 1.5.2 Überdachte Stellplätze und Garagen müssen zu Verkehrsflächen einen Abstand von **fünf** Metern einhalten.
- 1.5.3 Ausnahmsweise kann ein geringerer Abstand der Garagen oder überdachten Stellplätze als fünf Meter von der Verkehrsfläche zugelassen werden, wenn Grundstückszuschnitt und Geländeprofil dies erforderlich machen und städtebaulich gestalterische, sowie verkehrliche Belange berücksichtigt werden.

1.6 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

- 1.6.1 Geplantes Wohngebiet:
Nebenanlagen sind gemäß § 14 (1) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.7 Anschluss der Baugrundstücke an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 i.V.m. § 9 (2) BauGB)

- 1.7.1 An öffentliche Verkehrsflächen angrenzende Baugrundstücke sind der Höhenlage der Verkehrsfläche anzugleichen.

Höhergelegene Baugrundstücke sind bis zu einer Grundstückstiefe von drei Metern bis auf Straßenhöhe abzuböschten, tiefergelegene Baugrundstücke sind zwischen Verkehrsfläche und Gebäude auf Straßenhöhe aufzufüllen.

1.8 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (2) BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

- 1.8.1 Traufhöhe:

Die Traufhöhen sind in der Planzeichnung als Höchstmaß in Meter festgesetzt.

Der Bezugspunkt der Messung ist der Anschluss der Grundstücke an die Straßenverkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie).

Die Messung ist in der Mitte der an die Straßenverkehrsfläche angrenzenden Grundstücksseite durchzuführen.

2. Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 (1) Nr. 20 u. Nr. 25 BauGB bzw. § 88 (1) Nr. 3 LbauO)

- 2.1 Ausgleichs- und Ersatzflächen, öffentliche Grünflächen
- 2.1.2 Die Grünflächen nordwestlich der Bebauung sind als 2-schürige Wiesenflächen mit bis zu 20 Flächen-% Laubgehölzbestand herzustellen und langfristig gemäß den FUL-Richtlinien (=Programm zur Förderung umweltschonender Landwirtschaft) zu pflegen und zu erhalten (s. a. Anhang). Diese Flächen dienen als öffentliche Ausgleichsflächen. Es sind überwiegend Hochstamm-Gehölze (auch Obstbäume) zu pflanzen; Pflanzqualität s. Anhang. Zur Sammlung und Ableitung von Niederschlagswasser sind entlang der nordwestlichen Planungsgebietsgrenze naturnah gestaltete Niederschlagswassersammel- und -ableitungsmulden anzulegen.
- 2.1.3 Auf den südwestlichen und nordöstlichen Grünflächen sind Wiesenflächen mit bis zu 50 Flächen-% Gehölzanteil herzustellen. Diese Flächen dienen als öffentliche Ausgleichsflächen. Für die Gehölzpflanzungen sind standortsgerechte, heimische Laubgehölze (Bäume und Sträucher, auch Obstbäume) zu verwenden; Pflanzqualität s. Anhang. Es ist darauf zu achten, dass die Belüftungsschneisen (20 m Mindestbreite) in Verlängerung der Erschließungsstraßen offen gehalten werden.
- 2.1.4 Die Spielflächen sind in naturnaher Weise zu gestalten und mit Laubgehölzen zu begrünen, Pflanzqualität s. Anhang. Eine Versiegelung der Flächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (auch i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

2.2 Ausgleichs- und Ersatzflächen, private Grünflächen

- 2.2.1 Die Grünflächen nordwestlich der Bebauung sind als 2-schürige Wiesenflächen mit bis zu 20 Flächen-% Laubgehölzbestand herzustellen und langfristig gemäß den FUL-Richtlinien zu pflegen und zu erhalten (s. a. Anhang). Diese Flächen dienen als private Ausgleichsflächen. Es sind überwiegend Hochstamm-Gehölze (auch Obstbäume) zu pflanzen; Pflanzqualität s. Anhang. Zur Sammlung und Ableitung von Niederschlagswasser sind entlang der nordwestlichen Planungsgebietsgrenze naturnah gestaltete Niederschlagswassersammel- und -ableitungsmulden anzulegen.
- 2.2.2 Die südöstlich der geplanten Bebauung vorhandenen Streuobstflächen sind durch zusätzliche Obstbaumpflanzungen zu ergänzen und gemäß den Vorgaben der FUL-Richtlinien zu bewirtschaften (z.B. durch Beweidung durch 1 Großvieheinheit (= 1Pferd) pro ha, in der Zeit vom 15.06. bis 01.11. eines jeden Jahres; s. a. Anhang).

2.3 Wohngebietsflächen

- 2.3.1 Im Wohngebiet sind die nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke als Grünflächen anzulegen. Mindestens 10 % dieser Flächen sind mit standortsgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.
- 2.3.2 Pro Grundstück ist mindestens ein standortsgerechter Laubbaum 2. Ordnung entlang der Erschließungsstraßen gemäß dem Planeintrag zu pflanzen.

- 2.3.3 Zur Durchgrünung des Gebietes sind Mauern und großflächige, fensterlose Außenwände von Gebäuden ab einer Größe von 20 qm mit Kletter- oder Rankgehölzen zu begrünen.
- 2.3.4 Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10° Dachneigung sind extensiv zu begrünen, ausgenommen davon sind Flächen, die als Terrasse benutzt werden oder der Solarenergienutzung dienen. Für die Eindeckung sonstiger Dächer sind Materialien in rot-brauner Farbe zu verwenden.
- 2.3.5 Stellplätze für Mülltonnen und Müllcontainer sind entweder durch dichte Bepflanzungen oder durch begrünte Müllboxen bzw. Gitterboxen vor unmittelbarer Sicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.
- 2.3.6 Bei der Grundstücksgestaltung sind Auffüllungen und Abtragungen auf den Grundstücken so durchzuführen, dass die vorhandenen natürlichen Geländebeziehungen möglichst wenig beeinträchtigt und die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke berücksichtigt werden. Böschungen dürfen nicht steiler als 1:2 hergestellt werden. Ausnahmsweise ist eine Böschungsneigung von 1:1,5 zulässig.
- 2.3.7 Als Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und der seitlichen Grundstücksgrenzen bis zur Baugrenze sind nur Hecken bis 100 cm Höhe zulässig. (Vegetationsauswahl s. Anlage 1)
- 2.4 Straßenbegleitgrün**
(§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)
- 2.4.1 Für die im Bebauungsplan gekennzeichneten Baumpflanzungen entlang der Erschließungsstraße sind Laubbäume 2. Ordnung zu verwenden (Pflanzenart und Pflanzenqualität s. Anhang)
- 2.5 Stellplätze**
(§ 88 (1) Nr. 3 u. Nr. 7 LBauO)
- 2.5.1 Stellplätze sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Stellplätze sowie deren Zuwegungen sind in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. Rasenfugenpflaster, anzulegen.
- 2.6 Zuordnungsfestsetzung**
(§ 9 (1a) BauGB)
- 2.6.1 Die öffentlichen Ausgleichsflächen und die darauf erfolgenden Maßnahmen sind als Ausgleich gemäß § 9 Abs. 1a S. 2 BauGB den aufgrund der gemeindlichen Verkehrserschließung zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.
- 2.6.2 Die als private Ausgleichsflächen gekennzeichneten Flächen und die darauf erfolgenden Maßnahmen sind als Ausgleich gemäß § 9 Abs. 1a S.2 BauGB den auf privaten Bauflächen zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.

2.7 Allgemein

- 2.7.1 Die im Maßnahmenplan gekennzeichneten Obstgehölze sind dauerhaft zu erhalten und während einer Baumaßnahme gegen Beschädigungen und Beeinträchtigungen zu schützen. Für entfallende Gehölze sind Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen (Obstgehölze: Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung: 10 – 12 cm, sonst. Bäume: Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung: 18 – 20 cm) vorzusehen. Zu beachten ist die DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – sowie die RAS LG 4 – Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b) BauGB).
- 2.7.2 Die nach § 9 Abs.1 Nr. 20 und 25 BauGB festgesetzten Flächen sind insbesondere während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen, z.B. durch Überfahren oder durch Ablagerungen, zu schützen.
- 2.7.3 Die Niederschlagswasserrückhalte- bzw. –versickerungsmulden sind naturnah und in organischen Formen zu gestalten. Sie sind so zu gestalten, dass sie nicht eingezäunt werden müssen. Zur Einbindung in die Landschaft sind sie mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen auf ca. 30 Flächen-% einzugrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. 20 BauGB).
- 2.7.4 Die Fußwege im Bereich der Grünflächen sind wasserdurchlässig in einer Breite von 3 m auch für die Benutzung von Pflegefahrzeugen auszubauen.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 88 (6) LBauO i.V.m. § 9 (4) BauGB)

3.1 Gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

3.1.1 Dächer:

Geplantes Wohngebiet (WA) und vorhandenes Wohngebiet (WA1):
Es sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° - 45° zugelassen.

Die Firstrichtungen der Wohngebäude sind gemäß Planeintrag festgesetzt.

Bei Anwendung von Solartechnik kann ausnahmsweise eine andere als die festgesetzte Firstrichtung und Dachneigung zugelassen werden.

3.1.2 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind bis zu einem Drittel der jeweiligen Dachseitenlänge zugelassen.

3.1.3 Kniestöcke

Kniestöcke sind bis 0,5 Meter (Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußpfette) zugelassen.

3.1.4 Farbe der Dacheindeckung

Die Dacheindeckung darf nur aus Materialien mit rot-brauner oder grauer Farbe erfolgen.

4. Teilungsgenehmigung

(§ 19 BauGB)

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bedarf die Teilung von Grundstücken zu ihrer Gültigkeit einer Genehmigung nach § 19 BauGB.

B. Hinweise

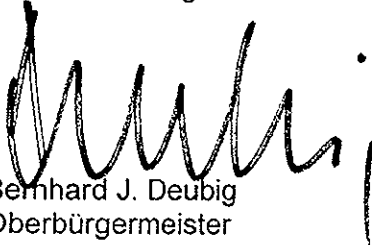
1. Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der mit der Stadtverwaltung (Grünflächenamt) abzustimmen ist und nach fachtechnischer Prüfung Bestandteil der Baugenehmigung wird. Die Planung ist in der nach der Fertigstellung der Hochbauten folgenden Pflanzperiode zu realisieren.
2. Alle Grünflächen und Gehölzpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Grenzabstände für Gehölzpflanzungen gemäß dem Nachbarrecht Rheinland-Pfalz sind zu beachten.
3. Verstöße gegen die Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 25 b BauGB werden als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB geahndet.
4. Zur Vermeidung von „Lichtfallen“ für Nachtfalter und Insekten sind für die Außenbeleuchtung spezielle Lampen, z.B. Natriumdampfhochdrucklampen, zur Reduktion dieser Negativwirkung einzusetzen.
5. Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Anfallender Erdaushub soll vor Ort eingebaut werden.
7. Der bei einer Unterkellerung anfallende Erdaushub ist aus ökologischen Gesichtspunkten (Minimierung von Abfällen und deren Transport) nach Möglichkeit im Rahmen einer sukzessiven Freiflächengestaltung der privaten Grünflächen zu integrieren und einer unmittelbaren Verwertung zuzuführen.
8. Die Ableitung von Dränagewässern in Gewässer oder in das Kanalisationsnetz ist nicht gestattet.
9. Niederschlagswasser von Dachflächen sowie von privaten Verkehrsflächen soll möglichst über Mulden und Senken auf den privaten Grundstücken zur Versickerung gebracht werden. Die Rückhaltung kann auch über Brauchwasserzisternen erfolgen, deren Volumen an einen ganzjährigen Verbraucher (z.B. Toilettenspülung)

angeschlossen ist. Von Seiten der Stadtentwässerung besteht die Mindestforderung der dezentralen Rückhaltung von 15l/m² abflusswirksamer Fläche. Die Grundstücksentwässerung für alle im Geltungsbereich befindlichen Gebäude ist im Detail mit der Stadtentwässerung Kaiserslautern abzustimmen.

10. Beim Anlegen von Versickerungseinrichtungen sind von privaten und öffentlichen Bauherrn folgende Grundsätze zu beachten:
 - 10.1 Versickerungseinrichtungen sollten nach dem ATV-Arbeitsblatt A 138 (= technisches Regelwerk) angelegt werden.
 - 10.2 Bei der Mulden- und bei der Mulden-Rigolen-Versickerung muss der Abstand zwischen der Geländeoberkante und dem Bemessungsgrundwasserstand mindestens 1 m betragen.
 - 10.3 Die Mulden- und die Mulden-Rigolen-Versickerung muss über die belebte Bodenzone mit einer mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Oberschicht erfolgen.
 - 10.4 Die Vernässung angrenzender Gebäude muss ausgeschlossen werden.
 - 10.5 Die Versickerung darf keine Vegetationsschäden und unzulässige Bodenbelastungen verursachen.
 - 10.6 Der Versickerungsraum unter der Versickerungsanlage darf nicht aus Trümmer, Bauschutt oder Schuttbeimengungen bestehen.
 - 10.7 Bei der Planung, Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Versickerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Insbesondere sind die Funktionstüchtigkeit und der einwandfreie Betrieb der Versickerungsanlagen entsprechend den herkömmlichen Verfahren sicherzustellen und laufend zu überwachen.
11. Eine breitflächige oder eine Niederschlagswasserversickerung mittels Mulden auf den Privatgrundstücken bedarf **keiner** wasserrechtlichen Erlaubnis.
12. Die Niederschlagswasserversickerung mittels Dränagen, Sickerschächten oder Mulden mit Rigolen auf den Privatgrundstücken bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 5 und 7a WHG i.V.m. § 27 LWG. Die **Stadtverwaltung Kaiserslautern als untere Wasserbehörde** ist für die Erteilung dieser Erlaubnis zuständig.
13. Zum Schutz gegen Vernässung ist bei Bedarf die Unterkellerung in Form von wasserdichten Wannen auszubilden.
14. Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten (Heizöl etc.) sind gemäß den bestehenden Schutzvorschriften zu errichten.
15. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden, soweit diese zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.
16. Nach den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

17. Die oberirdische Führung von Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität oder von Kommunikationsanlagen ist unzulässig.

Kaiserslautern, 17.04.2003
Stadtverwaltung



Bernhard J. Deubig
Oberbürgermeister

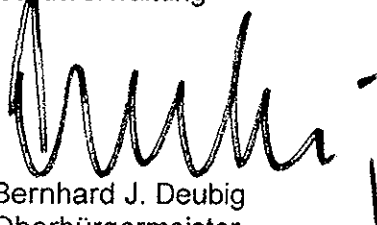
Kaiserslautern, 17.04.2003
Stadtverwaltung



Elke Franzreb
Oberbaurätin

Ausfertigung:

Kaiserslautern, 22.04.2003
Stadtverwaltung



Bernhard J. Deubig
Oberbürgermeister

Anhang

Vegetationsauswahl

Streuobst-Hochstämme, z.B.:

Kirschen: Große Schwarze Knorpel, Hedelfinger Riesenkirsche
 Äpfel: Kaiser Wilhelm, Gravensteiner, Ontario
 Birnen: Gellerts Butterbirne, Pastorenbirne
 Wildobst: Speierling, Vogelkirsche

Bäume 1. Ordnung, z. B.:

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
 Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
 Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
 Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
 Winter-Linde (*Tilia cordata*)

Bäume 2. Ordnung, z. B.:

Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
 Hänge-Birke (*Betula pendula*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
 Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
 Mehlbeere (*Sorbus aria*)
 Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
 Speierling (*Sorbus domestica*)
 Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*)
 Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
 Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*)
 Holzapfel (*Malus sylvestris*)

Sträucher, z. B.:

Kornelkirsche (*Cornus mas*)
 Hartriegel (*Cornus avellana*)
 Haselnuß (*Corylus avellana*)
 Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 Liguster (*Ligustrum vulgare*)
 Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
 Ginster (*Cytisus scoparius*)
 Stechpalme (*Ilex aquifolium*)
 Schlehe (*Prunus spinosa*)
 Hundsrose (*Rosa canina*)
 Sal-Weide (*Salix caprea*)
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
 Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*)
 Wollinger Schneeball (*Viburnum lantana*)

Hecken, z. B.:

Liguster (*Ligustrum vulgare*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Buche (*Fagus sylvatica*)
 Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
 Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*)

Pflanzqualität

Die Pflanzqualität der Bäume und Sträucher muss den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau (FLL) e. V. entsprechen.

Mindestpflanzqualität der Pflanzen:

- Hochstammbäume 1. Ordnung = 3 x verpflanzt; STU 18-20 cm; mit Ballen
- Hochstammbäume 2. Ordnung = 3 x verpflanzt; STU 16-18 cm; mit Ballen
- Obstbäume = Stammumfang 10-12 cm
- Heister = 2 x verpflanzt; Höhe 150-175 cm;
- Sträucher = verplanzter Strauch; Höhe 60-100 cm;

Vorgaben des FUL-Programmes (u. a.)

- Beweidung nicht vor dem 1. Juni.
- Begrenzung der Beweidungsdichte auf 1 RGV/ha im Jahresdurchschnitt bei max. Tierbesatz pro Weidegang von 3 RGV/ha.
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Ausnahme: Wundverschlussmittel).
- Mineralische und chemisch-synthetische Dünger dürfen nicht eingesetzt werden, lediglich die Baumscheiben dürfen mit Kompost oder Grüngut gedüngt werden.
- Streuobstflächen: Verwendung von regional typischen, an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Hochstamm-Obstsorten, die mind. 1,8 m Stammhöhe besitzen. Pflanzung von mind. 35 und höchstens 60 Bäumen je Hektar.